

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1984

Nummer 38

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203314	2. 4. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erläuterungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende . . . . .	548
79010	29. 3. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Unterkunft und Verpflegung an der Waldarbeitsschule . . . . .	555

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
26. 4. 1984	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. - Liste der nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung ermächtigten Ärzte . . . . .	555

## I.

203314

### Erläuterungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 2. 4. 1984 - IV A 3 12-01-00.04

Zur Durchführung des Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 16. September 1982 - gültig ab 1. Januar 1983 -, bekanntgegeben durch RdErl. v. 12. 8. 1974 (SMBI. NW. 203314), gebe ich folgende Erläuterungen:

#### 1 Anspruchsvoraussetzungen

1.1 Ein Anspruch auf die Zuwendung besteht, wenn der Waldarbeiter die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder des § 1 Abs. 2 erfüllt. Erfüllt der Waldarbeiter diese Voraussetzungen nicht, besteht ein Anspruch auf die Zuwendung, wenn er die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllt.

#### 1.2 Zu § Abs. 1 Nr. 1

Der Waldarbeiter muß am 1. Dezember des betreffenden Kalenderjahres im Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung stehen.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung sind auch dann erfüllt, wenn am 1. Dezember

- der Waldarbeiter bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses nur deshalb keinen Krankengeldzuschuß mehr erhält, weil die tarifvertraglichen Bezugsfristen für den Krankengeldzuschuß (§ 45 MTW) abgelaufen sind.
- die Waldarbeiterin bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhält,
- das Arbeitsverhältnis infolge witterungsbedingter Arbeitsunterbrechung von mehr als einer Woche nach § 62 MTW nicht mehr besteht,
- das Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst ruht.

Die Anspruchsvoraussetzungen der Nr. 1 sind nicht erfüllt, wenn der Waldarbeiter zwar im Arbeitsverhältnis steht, jedoch für den ganzen Monat Dezember ohne Lohnfortzahlung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung (unselbständige Tätigkeit) oder Erwerbstätigkeit (selbständige Tätigkeit) beurlaubt ist (§ 49 Abs. 10 MTW).

#### 1.3 Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2

Der Waldarbeiter muß seit dem 1. Oktober des betreffenden Kalenderjahres ununterbrochen als Arbeiter, Angestellter usw. im öffentlichen Dienst gestanden haben (erste Alternative des § 1 Abs. 1 Nr. 2) oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt 120 Tariftage im Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung erreichen (zweite Alternative des § 1 Abs. 1 Nr. 2).

Die Anspruchsvoraussetzungen der ersten Alternative sind auch dann erfüllt, wenn

- der 1. Oktober oder der 1. und 2. Oktober allgemein arbeitsfreie Tage sind und das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aus diesem Grunde erst am ersten allgemeinen Arbeitstag beginnt,
- das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst geruht hat.

Der Begriff „öffentlicher Dienst“ ist in der Protokollnotiz Nr. 2 und der Begriff „ununterbrochen“ in der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 bestimmt.

Tariftage im Sinne der zweiten Alternative sind Tariftage nach § 9 Abs. 3 MTW.

#### 1.4 Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3

Die Vorschrift stellt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens, nicht auf den der Kündigung oder den des Ab-

schlusses eines Auflösungsvertrages ab. Ist am Zahltag der Zuwendung das vorzeitige Ausscheiden des Waldarbeiters bekannt und liegt nicht eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 vor, ist die Zuwendung nicht auszuzahlen. Eine zu Unrecht ausgezahlte Zuwendung ist wieder einzuziehen (vgl. § 1 Abs. 5).

Der Waldarbeiter scheidet nur dann nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus, wenn sein Arbeitsverhältnis noch am 1. April fortbesteht (vgl. Urteile des BAG vom 31. März 1966 - 5 AZR 516/65 und vom 23. Februar 1967 - 5 AZR 234/66).

Ein Ausscheiden aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch liegt nicht vor, wenn

- der Waldarbeiter infolge Erreichens der Altersgrenze (§ 60 MTW) oder infolge Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 61 MTW) aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung ausscheidet,
- der Waldarbeiter, der in einem befristeten Arbeitsverhältnis steht, wegen Ablaufs der Zeit oder wegen der Beendigung der Arbeiten, für die er eingestellt worden ist, aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung ausscheidet.

#### 1.5 Zu § 1 Abs. 2

Die Vorschriften des Absatzes 2 regeln die Fälle, in denen eine Zuwendung auch dann gezahlt wird, wenn der Waldarbeiter am 1. Dezember nicht mehr im Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung steht.

Die Tatbestände (Nr. 1 bis 4), bei deren Vorliegen der Waldarbeiter Anspruch auf eine anteilige Zuwendung hat, sind erschöpfend aufgezählt. Die einzelnen Tatbestände begründen jedoch nur dann einen Anspruch auf eine Zuwendung, wenn der Waldarbeiter mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an bis zu seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung ununterbrochen (Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1) in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst (Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1) gestanden hat. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn das Rechtsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst geruht hat.

Zu den einzelnen Tatbeständen (Nr. 1 bis 4) gebe ich die folgenden Hinweise:

#### a) Zu Nr. 1

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ist der Waldarbeiter anspruchsberechtigt, wenn er wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 60 MTW) oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 61 MTW) aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung ausgeschieden ist.

Die Vorschrift gilt auch in den Fällen, in denen der Waldarbeiter nach § 60 Abs. 2 bzw. § 61 Abs. 5 MTW weiterbeschäftigt wird; denn das Arbeitsverhältnis wird zunächst beendet. Zur Weiterbeschäftigung ist der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erforderlich. Erwirbt der Waldarbeiter auf Grund der Weiterbeschäftigung einen weiteren Zuwendungsanspruch, ist die Anrechnungsvorschrift des § 2 Abs. 4 zu beachten.

#### b) Zu Nr. 2

Der Waldarbeiter, der im Laufe des Jahres im unmittelbaren Anschluß (Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1) an sein Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes (Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1) übertritt, ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur dann anspruchsberechtigt, wenn das Land das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt.

Die Billigung des Übertritts zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes liegt im Ermessen des Landes (Forstverwaltung) als Arbeitgeber. Bei der Entscheidung sind sowohl die betrieblichen Belange als auch soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Zur Begründung des Zuwendungsanspruches muß der Waldarbeiter durch eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers das neue Rechtsverhältnis und den Zeitpunkt seines Beginns nachweisen. Die an-

teilige Zuwendung ist erst dann zu zahlen, wenn der erforderliche Nachweis erbracht ist. Dem neuen Arbeitgeber ist im Hinblick auf § 2 Abs. 4 oder entsprechende Vorschriften eines anderen Tarifvertrages mitzuteilen, für welche Kalendermonate und für welche Kinder der Waldarbeiter die Zuwendung erhalten hat.

**c) Zu Nr. 3**

Nach Buchstabe d ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch der Waldarbeiter anspruchsberechtigt, der wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des sogenannten flexiblen Altersruhegeldes aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung ausscheidet.

**d) Zu Nr. 4**

Die Waldarbeiterin muß während der Schwangerschaft (Buchst. a) oder innerhalb von drei Monaten nach der Niederkunft (Buchst. b) die Kündigung ausgesprochen oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben. Es ist nicht erforderlich, daß die Kündigung bzw. der Auflösungsvertrag in diesen Zeiträumen auch wirksam wird, d. h. die anteilige Zuwendung ist auch zu gewähren, wenn das Arbeitsverhältnis erst nach der Schwangerschaft bzw. zu einem späteren Zeitpunkt als drei Monate nach der Niederkunft endet.

Nach Buchstabe c ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch die Waldarbeiterin anspruchsberechtigt, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung ausscheidet.

**1.6 Zu § 1 Abs. 3**

Diese Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn der Waldarbeiter weder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 noch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt.

Der Waldarbeiter muß im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr im Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung gestanden und dabei insgesamt mindestens 240 Tariftage nach § 9 Abs. 3 MTW erreicht haben.

Bezüglich der Vorschriften der Buchstaben a und b ist die vorstehende Nr. 4 entsprechend anzuwenden. Nachstehend gebe ich die folgenden Beispiele:

**Beispiel 1:**

Waldarbeiter A steht am 1. Oktober 1984 in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung. Er wird am 17. Oktober 1984 wegen der Beendigung der Arbeiten, für die er eingestellt, aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden. A hat in den Kalenderjahren 1983 und 1984 insgesamt 240 Tariftage erreicht.

A hat für das Kalenderjahr 1984 einen Anspruch auf eine Zuwendung.

**Beispiel 2:**

Waldarbeiter B, der am 26. November 1984 auf unbestimmte Zeit wieder eingestellt wird, hat im Kalenderjahr 1983 240 Tariftage erreicht. Er scheidet am 29. März 1985 auf Grund eines auf seinen Wunsch abgeschlossenen Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis aus.

B hat für das Kalenderjahr 1984 keinen Anspruch auf eine Zuwendung.

**1.7 Zu § 1 Abs. 4**

Absatz 4 zählt erschöpfend die Fälle auf, in denen dem Waldarbeiter die Zuwendung auch dann zusteht, wenn er in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres bzw. aus einem befristeten Arbeitsverhältnis vorzeitig ausscheidet.

Für die Anwendung der Nr. 1 ist es nicht erforderlich, daß sich die Übernahme des Waldarbeiters von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in eines der dort genannten Rechtsverhältnisse im Einvernehmen mit der Forstverwaltung vollzieht.

**1.8 Zu § 1 Abs. 5**

Die tarifvertragliche Festlegung der Rückzahlungspflicht in voller Höhe hat zur Folge, daß der Waldar-

beiter sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen kann.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung wirkt auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Die Vorschrift des Satzes 2 gilt nicht für den Waldarbeiter, der zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit durch die übrigen Waldarbeiter arbeitsunfähig ist und zu diesem Zeitpunkt als arbeitsunfähiger Waldarbeiter nach § 45 Abs. 12 MTW wieder bei der Forstverwaltung eingestellt wird.

Der Waldarbeiter, der während der witterungsbedingten Arbeitsunterbrechung nach § 62 MTW ein neues Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber eingeht, das er bei Arbeitsaufnahme der übrigen Waldarbeiter zum nächstmöglichen Zeitpunkt auflöst, ist zur Rückzahlung nicht verpflichtet, wenn er bei der Forstverwaltung im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum privaten Arbeitgeber wieder eingestellt wird.

Der Waldarbeiter, der während der witterungsbedingten Arbeitsunterbrechung nach § 62 MTW ein neues Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber eingeht, das er bei Arbeitsaufnahme der übrigen Waldarbeiter nicht zum nächstmöglichen Zeitpunkt auflöst, ist nach § 1 Abs. 5 zur Rückzahlung der erhaltenen Zuwendung verpflichtet.

Hierzu gebe ich folgende Beispiele:

**Beispiel 1:**

Das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters C wird infolge witterungsbedingter Arbeitsunterbrechung (§ 62 MTW) am 6. Januar 1984 beendet. Die Arbeit wird am 14. Februar 1984 wieder aufgenommen. C, der während der witterungsbedingten Arbeitsunterbrechung ein Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber begründet, das er nur mit einer Frist von zwei Wochen kündigen kann, kündigt dieses Arbeitsverhältnis zum 28. Februar 1984. C nimmt am 29. Februar 1984 die Arbeit bei der Forstverwaltung wieder auf.

C behält den Anspruch auf die Zuwendung. Er hat sie nicht zurückzuzahlen.

**Beispiel 2:**

Würde C dagegen erst zum 6. März 1984 kündigen und am 7. März 1984 erneut in ein Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung eintreten, wäre er verpflichtet, die Zuwendung zurückzuzahlen.

**1.9 Zu den Protokollnotizen zu § 1**

**Zu Nr. 4**

Stirbt der Waldarbeiter nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung (§ 7), gelten die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. des § 1 Abs. 2 als erfüllt mit der Folge, daß in diesen Fällen den Hinterbliebenen des Waldarbeiters die Zuwendung belassen bleibt.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß im Falle des Todes des Waldarbeiters der Zuwendungsanspruch auf die Hinterbliebenen des Waldarbeiters übergeht, wenn er zu Lebzeiten die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 erfüllt hat und nach Fälligkeit der Zuwendung (§ 7) gestorben ist.

**2 Höhe der Zuwendungen**

**2.1 Zu § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2**

Der auf eine Stunde entfallende Urlaubslohn ist für die Waldarbeiter des Landes der Durchschnittslohn nach § 17 MTW, gegebenenfalls in Verbindung mit den Vorschriften des Lohntarifvertrages, die für die Berechnung des Durchschnittslohns zwischenzeitlich eingetretene Lohnerhöhungen berücksichtigen.

Die monatliche Stundenzahl 174 gilt für den Waldarbeiter, mit dem eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden (§ 8 Abs. 1 MTW) vereinbart ist.

Ergibt sich aus dem Einzelarbeitsvertrag für den Monat Oktober eine wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden, tritt an die Stelle der Zahl 174 die entsprechende Stundenzahl. Für die Berechnung der entsprechenden Stundenzahl gebe ich das folgende Beispiel:

Beispiel:

Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden beträgt die monatliche Stundenzahl 174. Für den Waldarbeiter D ergibt sich aus dem Einzelarbeitsvertrag für den Monat Oktober eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden. Die dieser wöchentlichen Arbeitszeit entsprechende monatliche Stundenzahl errechnet sich wie folgt:

$$\frac{30 \times 174}{40} = 130,5 - \text{aufgerundet} = 131 \text{ Stunden}$$

Der Sozialzuschlag im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchst. b ist der Sozialzuschlag nach § 44 MTW, der dem Waldarbeiter zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte. Für die Berechnung des Sozialzuschlages ist als entlohnte Stunden im Sinne des § 44 MTW die durchschnittliche monatliche Stundenzahl zugrunde zu legen, die sich aus der einzelarbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit für den Monat Oktober ergibt. Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Arbeitsstunden erhält der Waldarbeiter den vollen Sozialzuschlag. Ist mit dem Waldarbeiter eine geringere wöchentliche Arbeitszeit vereinbart und würde er deshalb im Monat Oktober weniger als 168 Stunden erreichen, ist der Sozialzuschlag um  $1/168$  für jede Stunde zu kürzen, die an 168 Stunden fehlt. Auf die Zahl der von dem Waldarbeiter im Monat Oktober tatsächlich erreichten Tarifstunden kommt es nicht an.

## 2.2 Zu § 2 Abs. 1 Unterabs. 3 und 4

Ein anderer Bemessungsmonat als der Monat Oktober kommt nur in Betracht, wenn das Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung nach dem 31. Oktober begonnen hat (Abs. 1 Unterabs. 3) oder wenn das Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung in den Fällen des § 1 Abs. 2 oder 3 vor dem 1. Oktober geendet hat (Abs. 1 Unterabs. 4).

## 2.3 Zu § 2 Abs. 2

Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind:

Lohn,  
Urlaubslohn,  
Krankenlohn,  
Krankengeldzuschuß,  
Ausbildungsvergütung (Erziehungsbeihilfe).

Als Bezug gilt auch das auf Grund des § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz weitergezahlte Arbeitsentgelt. Die Abgeltung des Urlaubs ist kein Bezug im Sinne dieser Vorschrift.

Als Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art gelten alle Bezüge, die der Waldarbeiter während des Kalenderjahres vom Lande aus einem Rechtsverhältnis als Arbeiter, Angestellter, Beamter oder Auszubildender erhalten hat. Hat der Waldarbeiter in einem Kalendermonat auch nur für einen Tag Bezüge vom Lande oder während des Bestehens eines dieser Rechtsverhältnisse zum Lande Mutterschaftsgeld erhalten, wird für diesen Kalendermonat die Zuwendung nicht um ein Zwölftel gekürzt.

Werden dem Waldarbeiter im Krankheitsfalle während eines vollen Kalendermonats ausnahmsweise nur deshalb keine Krankenbezüge gezahlt, weil die Leistungen der Krankenkasse bereits das Nettoarbeitsentgelt erreichen oder übersteigen, das der Berechnung des Krankengeldzuschusses zu Grunde zu legen ist, ist zur Vermeidung von Härten von einer Verminderung der Zuwendung abzusehen.

Werden dem Waldarbeiter im Krankheitsfalle während eines vollen Kalendermonats deshalb keine Krankenbezüge gezahlt, weil die tarifvertraglichen Bezugsfristen für den Krankengeldzuschuß abgelaufen sind, wird die Zuwendung um ein Zwölftel gekürzt.

Nach Satz 2 unterbleibt die Verminderung der Zuwendung für die Kalendermonate, für die der Waldarbeiter nur deshalb keine Bezüge vom Lande erhalten hat, weil sein Arbeitsverhältnis oder ein sonstiges Rechtsverhältnis zum Lande wegen Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst geruht hat. Voraussetzung ist jedoch, daß der Waldarbeiter vor dem 1. Dezember aus dem Grundwehrdienst oder Zivildienst entlassen

worden ist und nach der Entlassung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) die Arbeit beim Lande wieder aufgenommen hat. Dauert der Grundwehrdienst oder Zivildienst am 1. Dezember noch an, ist die Zuwendung für die Kalendermonate zu vermindern, für die der Waldarbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge vom Lande erhalten hat.

Nach Satz 3 unterbleibt die Verminderung ferner, wenn der Waldarbeiter für einen vollen Kalendermonat nur deshalb keine Bezüge erhalten hat, weil sein Arbeitsverhältnis nach § 62 MTV beendet war. Diese Vorschrift gilt nur für den Stammarbeiter, nicht jedoch für den sonstigen Waldarbeiter.

Scheidet ein arbeitsunfähiger Waldarbeiter auf Grund des § 61 MTW im Laufe des Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung aus und wird ihm rückwirkend eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zuerkannt, gilt der über den Beginn der Rente hinaus gezahlte Krankengeldzuschuß als Vorschuß auf die zustehende Rente (vgl. § 45 Abs. 9 MTW). In diesen Fällen gilt der über den Beginn der Rente hinaus gezahlte Krankengeldzuschuß in vollem Umfange nicht als Bezug im Sinne des § 2 Abs. 2 mit der Folge, daß die Zuwendung anteilig zu kürzen ist.

## 2.4 Zu § 2 Abs. 3

Absatz 3 sieht neben der Zuwendung einen gesonderten Erhöhungsbetrag für jedes berücksichtigungsfähige Kind in Höhe von 50,- DM, 37,50 DM bzw. 25,- DM vor.

Berücksichtigungsfähig sind die Kinder, für die dem Waldarbeiter für den maßgebenden Bemessungsmonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen (z. B. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung) tatsächlich zugestanden hat. Darüber hinaus sind auch die in der Protokollnotiz zu Absatz 3 genannten Kinder zu berücksichtigen, für die dem Waldarbeiter für den maßgebenden Bemessungsmonat Kindergeld zugestanden hat.

Für die Gewährung des Erhöhungsbetrages sind die Verhältnisse im Bemessungsmonat maßgebend. Nach dem Bemessungsmonat eingetretene Änderungen (z. B. Geburt eines Kindes, Wegfall der Kindergeldberechtigung) bleiben unberücksichtigt.

Sind beide Elternteile im öffentlichen Dienst beschäftigt, steht der Erhöhungsbetrag nach diesem Tarifvertrag oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages dem Elternteil zu, dem das Kindergeld gezahlt wird oder der die im § 8 Abs. 1 BKGG genannte Leistung erhält. Dies gilt auch für die Fälle, in denen mehrere sonstige Personen Anspruch auf Kindergeld für dasselbe Kind haben. Ist der andere Elternteil außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt und wird diesem Elternteil als Anspruchsberechtigtem das Kindergeld (vom Arbeitsamt als Kindergeldkasse) gezahlt, steht dem Waldarbeiter der Erhöhungsbetrag nicht zu.

Der Erhöhungsbetrag unterliegt in keinem Falle der Zwölftelung nach § 2 Abs. 2. Er steht jedoch nicht zu, wenn auf Grund der Zwölftelung überhaupt keine Zuwendung zu zahlen ist.

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Waldarbeiters im Sinne des Unterabsatzes 2 ist die in § 8 Abs. 1 MTW vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden.

## 2.5 Zu § 2 Abs. 4

Diese Vorschrift vermeidet, daß für denselben Kalendermonat eines Kalenderjahres die Zuwendung doppelt gezahlt wird. Hierzu gebe ich das folgende Beispiel:

Beispiel:

Waldarbeiter E scheidet Ende Februar 1984 infolge Erreichens der Altersgrenze aus dem Arbeitsverhältnis aus und erhält nach § 1 Abs. 2 1984 eine Zuwendung in Höhe von  $\frac{1}{12}$ .

Er wird vom 1. September 1984 an bei demselben Arbeitgeber wieder beschäftigt und erwirbt für 1984 ei-

nen neuen Anspruch auf eine Zuwendung. Ihm ist eine zweite Zuwendung in Höhe von  $\frac{1}{2}$  und nicht von  $\frac{1}{12}$  zu gewähren.

Der Kindererhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 3 wird für das berücksichtigungsfähige Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt. Der Waldarbeiter erhält mit einer zweiten im Kalenderjahr erworbenen Zuwendung daher nur dann einen Erhöhungsbetrag, wenn in der Zwischenzeit ein berücksichtigungsfähiges Kind, das bei der ersten Zuwendung nicht berücksichtigt werden konnte, hinzugekommen ist. Das gilt auch dann, wenn die in das gleiche Kalenderjahr fallenden Arbeitsverhältnisse zu verschiedenen Arbeitgebern begründet worden sind und einer der Arbeitgeber nicht diesen, sondern einen anderen Tarifvertrag mit entsprechenden Vorschriften anwendet.

### 3 Sonstige Vorschriften des Tarifvertrages

#### 3.1 Zu § 3

Ausbildender bzw. derselbe Auszubildende im Sinne dieser Vorschrift ist das Land.

#### 3.2 Zu § 4

Diese Vorschrift erfaßt nur Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis zum Lande, die über den Zuwendungstarifvertrag hinausgehen. Derartige Leistungen sind bisher in keinem Falle zugelassen worden.

#### 3.3 Zu § 7

In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 und des § 3 Abs. 2 ist die Zuwendung bereits vor dem 1. Dezember, und zwar bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Ausbildungsverhältnisses zu zahlen. Sind in den Fällen des § 1 Abs. 3 die Anspruchsvoraussetzungen am 1. Dezember noch nicht erfüllt, ist die Zuwendung erst zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen feststeht.

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß in den Fällen, in denen ein ausscheidender Waldarbeiter voraussichtlich im Laufe des Kalenderjahres erneut in ein Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung eintritt, die Zuwendung erst bei Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch am 1. Dezember zu zahlen ist. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters vorübergehend nach § 62 MTW unterbrochen wird.

Die am 1. Dezember fällig werdende Zuwendung ist bereits im November mit der Schlußentlohnung für den Monat Oktober zu zahlen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussicht besteht, daß die Anspruchsvoraussetzungen am 1. Dezember (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 1) erfüllt werden. Dies gilt auch für die auf die Kalendermonate November und Dezember entfallenden Teile der Zuwendung, wenn damit zu rechnen ist, daß für diese Kalendermonate eine Verminderung (Zwölfteilung) der Zuwendung nach § 2 Abs. 2 nicht eintreten wird.

Bei dieser Zahlungsweise ist auf dem Überweisungsträger für den Waldarbeiter der folgende Vermerk anzubringen:

„Die Zahlung der Zuwendung erfolgt dem Grunde und der Höhe nach vorbehaltlich der Erfüllung der tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen.“

Eine zu Unrecht ausgezahlte Zuwendung (vgl. § 1 Abs. 5 bzw. § 3 Abs. 4) oder ein zuviel gezahlter Teil der Zuwendung (vgl. § 2 Abs. 2) ist wieder einzuziehen.

### 4 Steuerliche und beitragsrechtliche Behandlung der Zuwendung

#### 4.1 Steuerliche Behandlung der Zuwendung

Die Zuwendung gehört nach § 2 Abs. 1 LStDV zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die Vorschrift des § 19 Abs. 3 EStG, nach der vom steuerpflichtigen Arbeitslohn, der einem Arbeitnehmer aus seinem ersten Dienstverhältnis in der Zeit vom 8. November bis 31. Dezember zufließt, ein Betrag von 600,- DM abzusetzen ist (Weihnachts-Freibetrag), bleibt unberührt.

#### 4.2 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Zuwendung

Die Zuwendung gehört als einmalige Einnahme aus einer Beschäftigung im Sinne des IV § 14 SGB zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt. Sie ist eine Zuwendung, die nicht für die Arbeit in einem einzelnen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird („einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ im Sinne des § 385 Abs. 1 a RVO).

Seit dem 1. 1. 1984 gehört die Zuwendung auch dann zum grundsätzlich beitragspflichtigen Entgelt, wenn die Zahlung der Zuwendung

- a) während einer sonst beitragsfreien Zeit (z. B. Zeiten, für die Krankengeld oder Mutterschaftsgeld zusteht - § 383 RVO),
- b) während des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. infolge der Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes)

oder

- c) für einen noch während des Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses entstandenen Anspruch erst nach dessen Beendigung (z. B. gemäß § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages)

gezahlt wird.

Nach § 385 Abs. 1 a RVO ist die Zuwendung für die Beitragsberechnung dem Lohnabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem sie ausgezahlt wird. Wird die Zuwendung bei ruhendem Beschäftigungsverhältnis erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt, ist sie dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen. Dies gilt auch, wenn der Beschäftigte in diesem Zeitraum kein laufendes oder sonstiges beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bezogen hat. Vom 1. 1. 1985 an ist abweichend von der vorgenannten Regel eine in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März gezahlte Zuwendung (z. B. gemäß § 1 Abs. 2 des Zuwendungs-Tarifvertrages) dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des vergangenen Jahres zuzurechnen, wenn der Waldarbeiter im vergangenen Jahr schon beim Land beschäftigt war und der für die Beitragsberechnung maßgebende Lohn den zu berücksichtigenden Teil der Jahresarbeitsverdienstgrenze (für die Monate Januar bis ggf. März des laufenden Jahres) übersteigt.

Die Zuwendung ist bei der Beitragsberechnung insoweit zu berücksichtigen, als die „**anteilige Jahresarbeitsverdienstgrenze**“ im maßgebenden Zeitraum noch nicht mit beitragspflichtigem Arbeitsentgelt erreicht ist. Die „anteilige Jahresarbeitsverdienstgrenze“ ist der Teil der für das Kalenderjahr geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze, der der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses des Waldarbeiters zum Land im laufenden Kalenderjahr bis zum Ablauf des Lohnabrechnungszeitraumes entspricht, dem die Zuwendung zuzuordnen ist. Dabei sind ggf. mehrere Beschäftigungsverhältnisse im Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn auch im früheren Beschäftigungsverhältnis als Waldarbeiter oder als sonstiger Arbeitnehmer das Land Nordrhein-Westfalen Arbeitgeber war. Zeiten, die nicht mit Beiträgen aus laufendem Arbeitsentgelt (nicht auch aus „einmalig gezahltem Arbeitsentgelt“) belegt sind, müssen bei dieser Berechnung ausgenommen werden.

Beispiel:

Der Waldarbeiter scheidet am 31. Mai 1984 wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Arbeitsverhältnis aus. Sein zur Sozialversicherung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Zeit von Januar bis Mai 1984 beträgt insgesamt 19.000,- DM. Er erhält gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Tarifvertrages eine Zuwendung in Höhe von 1.500,- DM.

Die Jahresbeitragsbemessungsgrenzen sind 1984 für die Krankenversicherung 46.800,- DM jährlich (3.900,- DM monatlich) und für die Rentenversicherung sowie Arbeitslosenversicherung 62.400,- DM jährlich (5.200,- DM monatlich).

Für die Zuwendung, die 1.500,- DM beträgt, sind folgende Beiträge zu berechnen, einzubehalten und abzuführen:

	Krankenver- sicherung	Renten- und Arbeitslosen- Versicherung
a) Anteilige Jahresbeitrags- bemessungsgrenze Januar bis Mai 1984 5 × 3.900,- DM	19.500,- DM	
5 × 5.200,- DM		26.000,-DM
b) Beitragspflichtiges Ent- gelt ohne Zuwendung	19.000,- DM	19.000,- DM
c) Bisher nicht mit Beiträ- gen belegter Teil	500,- DM	7.000,- DM
d) Beitragsbemessungs- grundlage für die Zuwen- dung	500,- DM	1.500,- DM

#### 4.3 Zusatzversorgungsrechtliche Behandlung der Zuwendung

Die am 1. Dezember eines Jahres nach § 1 Abs. 1 fällig werdende Zuwendung ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und damit umlagepflichtig zur VBL (§ 6 Abs. 2 Satz 1 VersTV-W). Wäre sie als einmalige Zahlung (§ 6 Abs. 2 VersTV-W) einem Kalendermonat zuzuordnen, für den keine Umlage für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu zahlen ist (z. B. in Fällen der Ableistung von Grundwehrdienst), ist sie dem letzten vorangegangenen Kalendermonat zuzuordnen, für den Umlage entrichtet worden ist.

Wird die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig, bleibt sie als einmalige Zahlung i.S. des § 6 Abs. 2 Satz 3 Buchst. e VersTV-W bzw. der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 6 VersTV-W umlagefrei.

In den Fällen des § 6 Abs. 2 Sätze 4 und 5 VersTV-W gehört eine gezahlte Zuwendung zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt; wird sie als einmalige Zahlung i.S. des § 6 Abs. 2 Satz 3 Buchst. e, ggf. i. V. mit der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 6 VersTV-W gezahlt, bleibt sie umlagefrei.

#### 5 Herleitung und Buchung der Zuwendung

Anlage

Die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Zuwendung sind auf der „Sonderabrechnung gem. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende“ herzuleiten.

Die Zuwendung ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Abzüge als Abschlagsauszahlung über das Lohnprogramm zwischen dem 15. und 30. November zu zahlen.

Die Abrechnung erfolgt mit der Lohnabrechnung November unter Berücksichtigung der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorschriften.

Buchungsstelle: Titel 42670 „Löhne der Waldarbeiter“ KST 4111, LA-Schl. 52.

#### 6 Mein RdErl. v. 6. 11. 1974 (SMBI. NW. 203314) wird hiermit aufgehoben.



## Sachlich und rechnerisch richtig

(Sachbearbeiter)

Sa. Sp. 6 x Sp. 7	Anzahl der Kindernach BKG im Okt. ....	Zuschlag je Kind (i.d.R. 50,- DM)	Sozialzu- schlag aus Monat Okt.	Zuwendung brutto Sp. 8 + Sp. 10 u. Sp. 11	Als Lohnabschlag sind auszuzahlen		Vermerke
					(gesetzl. Ab- züge berücksichtigen) v.H. von Sp. 12	DM	
DM		DM	DM	DM		DM	
8	9	10	11	12	13	14	15

79010

**Unterkunft und Verpflegung  
an der Waldarbeitsschule**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 29. 3. 1984 - IV A 3 57-20-00.00

Die in meinem RdErl. v. 22. 7. 1983 (SMBL. NW. 79010) unter Nummer 2 (Entgelte) genannten Kostensätze werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes NW rückwirkend ab 1. 1. 1984 wie folgt geändert:

Gemäß Nummer 2.1 sind	
für ein Frühstück	5.50 DM
für ein Mittagessen	11.50 DM
für einen Kaffee	3.50 DM
für ein Abendessen	8.50 DM

und

gemäß Nummer 2.2 sind	
für ein Frühstück	2.80 DM
für ein Mittagessen	5.50 DM
für einen Kaffee	1.90 DM
für ein Abendessen	4.30 DM

zu berechnen. Die Kosten für eine Übernachtung im Mehrbettzimmer betragen unverändert 9.00 DM.

- MBl. NW. 1984 S. 555.

## II.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Liste****der nach der Strahlenschutzverordnung und der  
Röntgenverordnung ermächtigten Ärzte**Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 26. 4. 1984 - III C 5 - 8950.8 -

Gemäß § 71 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 445), und § 42 der Röntgenverordnung (RöV) vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), sind durch die Staatlichen Gewerbeärzte im Lande Nordrhein-Westfalen folgende Ärzte zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 67 bis 71 StrlSchV und nach §§ 42 bis 46 RöV ermächtigt.

Stand: 10. 4. 1984

Diese Bek. ersetzt meine Bek. v. 3. 5. 1983 (MBl. NW. S. 921) - Stand: 20. 4. 1983 -.

**Regierungsbezirk Arnsberg**

Prof. Dr. med. Klaus Anger  
Ltd. Arzt der nuklearmed. Abt. des  
Krankenhauses Lüdenscheid  
Philippstraße 2  
5880 Lüdenscheid

Dr. med. Rafael Balogh  
Schering AG  
- Betriebsmed. Abteilung -  
Waldstraße 14  
4619 Bergkamen

Dr. med. Hans Conrad Bayer  
Marienhospital Herne  
Hölkeskampring 40  
4690 Herne

Dr. med. Horst Berster  
Ltd. Arzt d. rad. Abt.  
St.-Walburga-Krankenhaus  
5778 Meschede

Dr. med. Karl Bisa  
Weststraße 11  
5948 Schmalleberg

Dr. med. Ulrich Breidenbach  
Voßkuhlstraße 53  
4630 Bochum

Dr. med. Hans-Christoph Crosta  
Münsterstraße 75  
4600 Dortmund 1

Prof. Dr. med. Walter Erpelt  
Werksarztzentrum Schwerte e. V.  
Rosenweg 1  
5840 Schwerte 1

Dr. med. Edmund Evers  
Arzt f. innere Medizin  
Hauptstraße 133  
5768 Sundern

Dr. med. Georg Eveslage  
Schattbachstraße 11  
4630 Bochum

Dr. med. Anton Feldmann  
Auf der Insel 11  
4690 Herne

Dr. med. Fiedler  
Bahnhofsplatz 11-12 (Ärztehaus)  
4630 Bochum

Prof. Dr. med. D. Fishedick  
Ltd. Arzt d. Abt. Röntgenologie  
u. Nuklearmedizin  
Knappschafts-Krankenhaus  
Wickesweg 27  
4600 Dortmund 12

Dr. med. Hans Günter Fischer  
Berufsgenossenschaftlicher  
Arbeitsmedizinischer Dienst e. V.  
Felmicke 53  
5960 Olpe

Dr. med. Hans Joachim Fischer  
Märkische Straße 127  
4600 Dortmund 1

Dr. med. Christine Frey-Quitte  
Ltd. Kreismedizinaldirektorin  
Kreisgesundheitsamt  
Wasserstraße 25  
4750 Unna

Dr. med. Klaus Freyer  
Arbeitsmed. Zentrum Hagen  
Feithstraße 188  
5800 Hagen

Dr. med. Karl August Gebauer  
St.-Marien-Hospital  
Altstadtstraße 23  
4628 Lünen

Dr. med. Carl Große-Holz  
St.-Josefs-Hospital  
Wilhelm-Schmitt-Straße  
4600 Dortmund 30

Dr. med. K.-E. Guttman  
Allgem. Krankenhaus Stadt Hagen  
Buscheystraße 15  
5800 Hagen

Priv.-Doz. Dr. med. Hans Peter Hebestreit  
Ltd. Arzt d. Rö.-Abt. im Klinikbereich  
Hellersen  
Paulmannshöher Straße 21  
5880 Lüdenscheid

- Dr. med. Kurt Georg Hering  
Knappschafts-Krankenhaus  
Wieckesweg 27  
4600 Dortmund 12
- Dr. med. Hoffmann  
Städt. Krankenanstalten Dortmund  
- Röntgeninstitut u. Strahlenklinik -  
Beurhausstraße 40  
4600 Dortmund
- Dr. med. Gisele Hoffmann  
Voerder Straße 65  
5828 Ennepetal-Milspe
- Dr. med. Klaus Hubrich  
Ltd. Arzt b. Marienhospital Hamm  
Nassauer Straße 13-19  
4700 Hamm 1
- Dr. med. Günther Jancik  
Plafhofstraße 20  
4630 Bochum
- Dr. med. Norbert Janssen  
Am Marienhain 18  
5901 Wilmsdorf-Obersdorf
- Dr. med. Ernst Kammler  
Biermannsweg 24b  
4630 Bochum
- Dr. med. Horst Kampmann  
Kurklinik Bad Waldliesborn  
Lambertring 28  
4780 Lippstadt 4
- Dr. med. Ingrid Karwath  
Beek 48  
5810 Witten
- Oberfeldarzt Ulrich W. Keil  
Bundeswehr-Krankenhaus Hamm  
Marker Allee 76  
4700 Hamm
- Dr. med. Herbert Knieb  
Arzt f. Arbeitsmedizin  
St.-Josef-Hospital-Universitätsklinik  
Gudrunstraße 56  
4630 Bochum 1
- Dr. med. Friedrich Kostka  
Brennerstraße 6  
4600 Dortmund 30
- Dr. med. Christel Kramer  
BAZ Dortmund  
Orensteinstraße 16-18  
4600 Dortmund 1
- Dr. med. Wolfgang Kuhlo  
Ltd. Arzt b. Bundesknapp-  
schafts-Krankenhaus  
In der Schornau 23-25  
4630 Bochum 7
- Dr. med. Heide Linnepe  
Brucktererweg 12  
5880 Lüdenscheid
- Dr. med. Manfred Linnert  
Arbeitsmed. Zentrum Siegerland  
Markstraße 4  
5900 Siegen 21
- Dr. med. Gregor W. Meier  
Rheinlanddamm 24  
4600 Dortmund 1
- Dr. med. Wolf Peter Müller  
Ltd. Arzt b. Ev. Jung-Stilling-  
Krankenhaus  
Wichernstraße 40  
5900 Siegen
- Dr. med. Hans Niedling  
Werksarzt d. Du Pont de Nemours  
(Deutschland) GmbH - Werk Uentrop  
Postfach 85  
4700 Hamm
- Dr. med. Wolfgang Oder  
Grandweg 23  
4770 Soest
- Dr. med. Enno Otten  
Werksarztzentrum Westfalen-Mitte e. V.  
Hansastraße 114  
4750 Unna
- Dr. med. Christa Plett  
Winkelriedweg 55  
4600 Dortmund 1
- Dr. med. Franz Porwik  
Tulpenweg 4  
5882 Meinerzhagen 2
- Dr. med. Gerhard Prange  
Schützenstraße 71  
4700 Hamm 1
- GMD Dr. med. H. Rein  
Staatl. Gewerbeamt (Westfalen)  
Marienplatz 2-6  
4630 Bochum
- Dr. med. Günter Schäper  
Zeche Minister Stein  
- Gesundheitsdienst -  
Deutsche Straße 18  
4600 Dortmund 18
- Dr. med. Peer Schimanski  
Erbstollenstraße 11  
5810 Witten 5
- Dr. med. Jost Schulze  
Viktoriastraße 57a  
4670 Lünen
- Dr. med. Ernst-Eckhard Schumann  
Werksarztzentrum Iserlohn e. V.  
Albecke 4  
5880 Iserlohn
- Dr. med. Otto Spanke  
St.-Josefs-Hospital  
Gudrunstraße 56  
4630 Bochum
- Dr. med. Bruno Speckmann  
Bergbau AG Lippe  
- Arbeitsmedizinisches Zentrum -  
Wilhelmstraße  
4690 Herne 2
- Amelie Stark  
Brücherhofstraße 46  
4600 Dortmund 30
- Dr. med. K. Stümpel  
Harkortstraße 66  
4600 Dortmund 50
- Dr. med. Hans Peter Trube  
Unterstraße 49a  
4630 Bochum
- Dr. med. August Verhagen  
Goethestraße 25  
5970 Plettenberg
- Dr. med. Heinrich Vielberg  
Knappschafts-Krankenhaus  
Knappenstraße 19  
4700 Hamm

Dr. med. Heide Voges-Vennekohl  
Berufsgenossenschaftlicher  
Arbeitsmedizinischer Dienst e. V.  
Märkische Straße 212-218  
4600 Dortmund 1

Dr. med. N. Walter  
Walburgerstraße 2  
4770 Soest

Dr. med. Helga von der Weiden  
Ltd. Werksärztin d. Adam Opel AG  
- Werk Bochum -  
4630 Bochum

Dr. med. Gerhard Wieners  
Werksarzt d. Siepmann-Werke AG  
4788 Warstein 2 (Beleke)

Dr. med. Inge Zeller  
Berufsgenossenschaftlicher  
Arbeitsmedizinischer Dienst e. V.  
Märkische Straße 212-218  
4600 Dortmund

#### Regierungsbezirk Detmold

Dr. med. Erika Camilla Albertus  
Ltd. Ärztin d. Betriebsarztzentrums  
d. von Bodelschwingschen Anstalten  
Maraweg 9  
4800 Bielefeld 13

Dr. Dr. med. habil. Hermann Brandt  
Krankenhaus Detmold  
Röntgenstraße 18  
4930 Detmold

Dr. med. Ursula Broll von Horn  
Ev. Johannes-Krankenhaus  
4800 Bielefeld 1

Dr. med. Albert Cramer  
Werksarztzentrum Minden e. V.  
Memelstraße 1a  
4950 Minden

Dr. med. Marlies Gillmann-Busse  
Melitta-Werke Benz & Sohn  
- Werksarztzentrum -  
Ringstraße 99  
4950 Minden

Dr. med. Margret Gromzik  
Ev. Krankenhaus Bünde  
Hindenburgstraße 56  
4980 Bünde 1

Dr. med. Gertrud Heinzelmann  
Zentrum für Arbeitsmedizin und  
Arbeitssicherheit Bielefeld e. V.  
Gütersloher Straße 255  
4800 Bielefeld 14

Dr. med. Horst Henning  
Hahler Straße 24  
4950 Minden

Dr. med. Hermann Keller  
St.-Josefs-Krankenhaus  
Husener Straße  
4790 Paderborn

Dr. med. Billy Gerado Koenig  
Bahnhofsplatz 2  
4900 Herford

Dr. med. Ludwig König  
Weserbergland-Klinik  
3470 Höxter

Dr. med. Maria Kremers  
Bundesknapenschafts-Kurklinik  
Casper-Heinrich-Straße 28  
3490 Bad Driburg.

Priv.-Doz. Dr. med. Peter Mariß  
Klasingerstraße 17  
4800 Bielefeld 1

Prof. Dr. d.P. Mertz  
Ärztlicher Direktor der  
Kurklinik am Park  
Wallenweg 2  
4934 Horn-Bad Meinberg

Dr. med. Wolfgang Milatz  
Ltd. Arzt d. Röntgeninstitute  
d. Klinikums Minden  
Unter den Tannen 23  
4952 Porta Westfalica

Dr. med. Karl Wilhelm Müller  
Arzt für innere Krankheiten  
Uferstraße 3  
4950 Minden

Dr. med. Wilhelm Peitsmeyer  
Ev. Krankenhaus Bünde  
Hindenburgstraße 56  
4980 Bünde 1

Dr. med. Detlef Schlotfeldt  
Flottillenarzt  
Bundeswehr-Krankenhaus Detmold  
Heldmannstraße 24  
4930 Detmold

Dr. med. Metta Luise Schmidt  
St.-Elisabeth-Hospital  
4830 Gütersloh 1

Dr. med. Peter Schwarz  
Wilhelm-Kern-Platz 4  
4992 Espelkamp

Dr. Milana Sehrbrock  
Auf der Benkert 18  
4830 Gütersloh

Dr. med. Carl-August Stuckenholz  
Narzissenweg 8  
4901 Hiddenhausen 5 (Oetinghausen)

Dr. med. Harry Tetzlaff  
Ärztl. Leiter des Werksarztzentrums  
Bad Oeynhausen e. V.  
Dr.-Braun-Straße 6  
4970 Bad Oeynhausen

Dr. med. Gotthard Titze  
Dessauer Straße 12  
4790 Paderborn

#### Regierungsbezirk Düsseldorf

Dr. med. J. Adler  
Kämpchenstraße 39  
4330 Mülheim a. d. Ruhr

Dr. med. Wolfgang Altvater  
Cochemer Straße 26b  
4100 Duisburg-Huckingen

Dr. med. Karl Balzer  
Graf-Bernadotte-Straße 7  
4300 Essen 1

Dr. med. Ulrich Barb  
Dr.-Geldmacher-Straße  
4047 Dormagen

Dr. med. Herbert Bartels  
Tannenweg 25  
4010 Hilden

Dr. med. Paul Beykirch  
Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH  
Postfach 1220  
4192 Kalkar

Dr. med. Hans Joachim Bielecke  
Ltd. Betriebsarzt d. Krupp Stahl AG  
Friedrich-Alfred-Straße 180  
4100 Duisburg 14

Dr. med. Borsch-Galetke  
Kämmereihude 3  
4300 Essen 12

Dr. med. Brigitte Brandt  
TÜV Rheinland e. V.  
4000 Düsseldorf

Prof. Dr. med. Hans Günther Claus  
Krankenanst. der Stadt Remscheid  
- Röntgenabteilung -  
Burger Straße 211  
5630 Remscheid

Dr. med. Martin Corsten  
DEMAG AG  
Wolfgang-Reuter-Platz  
4100 Duisburg

Dr. med. Otto Endres  
Ratsallee 5  
4060 Viersen 12

Dr. med. Josef Fervers  
Waisenhausstraße 34  
4050 Mönchengladbach 2

Dr. med. Eberhard Fischer  
Thyssen Edelstahlwerke AG  
Oberschlesienstraße 16  
4150 Krefeld

Dr. med. Gunther Franke  
Rheinisch-Westfälischer TÜV e. V.  
Steubenstraße 53  
4300 Essen 1

Dr. med. Eberhard Freund  
Arbeitsmedizinisches Zentrum  
Feuerdornstraße 2-3  
5620 Velbert

Dr. med. Manfred Gabor  
BG Klinik Buchholz  
Großenbaumer Allee 250  
4100 Duisburg 28

Dr. med. Wilma Gebauer  
TÜV Rheinland e. V.  
- Arbeitsmedizinisches Zentrum -  
Bundesallee 243-247  
5600 Wuppertal 1

Prof. Dr. med. Theodor Göbbeler  
Graf-Luckner-Höhe 38  
4300 Essen

Dr. med. Ursula Gollasch  
Uhlenhorstweg 16  
4330 Mülheim a. d. Ruhr

Dr. med. Wilhelm Goy  
Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG  
Postfach 10 04 20  
4048 Grevenbroich 1

Dr. med. Rudolf Grabiger  
Klinikum Niederberg  
Robert-Koch-Straße 2  
5620 Velbert

Prof. Dr. med. Dietrich Günther  
Medizinische Einrichtungen  
der Universität Düsseldorf  
Moorenstraße 5  
4000 Düsseldorf 1

Dr. med. Hans-Dieter Haeuber  
Krupp Stahl AG, Werk Rheinhausen  
- Gesundheitswesen -  
4100 Duisburg 14

Dr. med. Eberhard Heissen  
Ev. Krankenhaus  
Teinerstraße 62  
4330 Mülheim a. d. Ruhr 1

Dr. med. Christiane Heitzer  
Geismarweg 3  
4300 Essen

Dr. med. Ingo Hendus  
Rheinisch-Westfälischer TÜV e. V.  
Steubenstraße 53  
4300 Essen 1

Prof. Dr. med. Jörg Herrmann  
Medizinische Einrichtungen  
der Universität Düsseldorf  
Moorenstraße 5  
4000 Düsseldorf 1

Dr. med. Alfons von Hoegen  
Medizinaldirektor  
Gesundheitsamt Mönchengladbach  
Am Steinberg 55  
4050 Mönchengladbach 1

Dr. med. Johannes Hofer  
Bahnhofstraße 46  
4150 Krefeld 11

Prof. Dr. med. Franz-Adolf Horster  
Medizinische Einrichtungen  
der Universität Düsseldorf  
Moorenstraße 5  
4000 Düsseldorf 1

Dr. med. Ruth Jaroschka  
Medizinische Einrichtungen  
der Universität Düsseldorf  
Moorenstraße 5  
4000 Düsseldorf 1

Dr. med. Gerd Jünger  
Kreisgesundheitsamt Wesel  
Nebenstelle Dinslaken  
Bismarckstraße 32  
4220 Dinslaken

Dr. med. Werner Jung  
Gesundheitsamt Solingen  
Merscheider Straße 1  
5650 Solingen 1

Dr. med. Wolfgang Jung  
Bertha-Krankenhaus  
Maiblumenstraße 5  
4100 Duisburg 14

Alfons Kempinski  
TÜV Rheinland e. V.  
Elbestraße 7  
4150 Krefeld-Bockum

Dr. med. Kurt Kepka  
Arbeitsmedizinisches Zentrum  
TÜV Rheinland e. V.  
Bundesallee 243  
5600 Wuppertal 2

Dr. med. Khaffaf  
PA d. inneren Abteilung  
St.-Willibrod-Spital  
Postfach 1420  
4240 Emmerich

Dr. Arno Kippels  
Bodelschwingh 18  
4050 Mönchengladbach

Dr. med. Kurt Kirsch  
Thyssen Aktiengesellschaft  
vorm. August-Thyssen-Hütte  
Kaiser-Wilhelm-Straße 100  
4100 Duisburg 11

Dr. med. Wolfgang Kollert  
Bayer AG, Werk Elberfeld  
- Ärztliche Abteilung -  
5600 Wuppertal 1

Dr. med. Annemarie Krings  
Ruhrkohle AG  
Schönheidts Hof 5  
4300 Essen 1

Dr. med. B. Krohn-Grimberghe  
York-Straße 10  
5630 Remscheid 11

Dr. med. Friedemann Kühnau  
Kempesallee 43  
4150 Krefeld

Dr. med. Hans-Joachim Kühne  
Mercatorstraße 100  
4100 Duisburg 1

Dr. med. Helmut Lammers  
Bismarckplatz 1  
4300 Essen 1

Dr. med. Hertha Lepeschka  
Eduardstraße 36  
4330 Mülheim a. d. Ruhr

Tamar Leventer  
Gehrtstraße 11  
4000 Düsseldorf

Dr. med. Karl Lorenz  
Obermedizinaldirektor  
Gesundheitsamt Oberhausen  
Tannenberger Straße 11-13  
4200 Oberhausen

Dr. med. Ivo Marcic  
Berufsgenossenschaftlicher  
Arbeitsmedizinischer Dienst e. V.  
Franziskanerstraße 47  
4300 Essen

Dr. med. Volker Mathies  
Ltd. Werksarzt d. Henkel KG a. A.  
Hermann-Löns-Weg 8  
5657 Haan

Dr. med. Detlef May  
Friedrichstraße 2  
4000 Düsseldorf 1

Dr. med. Josef Menke  
Gesundheitsamt Mülheim a.d. Ruhr  
Ruhrstraße 40-42  
4330 Mülheim a.d. Ruhr

Dr. med. Ulrich Niemann  
Thyssen Aktiengesellschaft  
vorm. August Thyssen-Hütte  
Kaiser-Wilhelm-Straße 100  
4100 Duisburg 11

Dr. med. Franz Morkramer  
Leiter der Arbeitsmedizin  
Bergbau AG Niederrhein  
von-Trotha-Straße 28  
4200 Oberhausen 11

Dr. med. Werner Odenthal  
Bahnarzt  
Hansastraße 87  
4150 Krefeld

Dr. med. Heinz Otto  
Knappschafts-Krankenhaus  
Am Deimelsberg 34 a  
4300 Essen 14

Peter Palitzsch  
Friedrichstraße 2  
4000 Düsseldorf 1

Dr. med. W. Panter  
Mannesmann Röhrenwerke AG  
- Betriebsarztzentrum -  
4100 Duisburg 25

Dr. med. Dieter Peché  
Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG  
Dreilindenstraße 59  
4300 Essen

Dr. med. Claus Petsch  
St.-Johannes-Hospital  
An der Abtei 7-11  
4100 Duisburg 11

Dr. med. Artur Peters  
Werksarztzentrum Solingen  
Köcherstraße 37  
5650 Solingen

Dr. med. U. Peters-Steffen  
Staatl. Gewerbearzt (Nordrhein)  
Gurlittstraße 55  
4000 Düsseldorf 1

Dr. med. W. Petersen  
Mannesmann-Röhrenwerke AG  
Rather Kreuzweg 106  
4000 Düsseldorf 30

Dr. med. Gerhard Pichmann  
Kreiskrankenanst. St. Elisabeth  
4048 Grevenbroich

Dr. med. Doris Pohle  
Städtische Krankenanstalten  
Lutherplatz 40  
4150 Krefeld

Dr. med. C. Georg Popovici  
Rheinisch-Westfälischer TÜV e. V.  
Steubenstraße 53  
4300 Essen 1

Dr. med. Stjepan Posavec  
Ev. Krankenhaus Bethesda  
zu Duisburg  
Heerstraße 219  
4100 Duisburg 1

Dr. med. Gerhard Raab  
Arbeitsmed. Dienst der Binnen-  
schiffahrts-Berufsgenossenschaft  
König-Friedrich-Wilhelm-Straße 4  
4100 Duisburg-Ruhrort

Dr. med. Regina Rapp  
Graf-Bernadotte-Straße 70  
4300 Essen-Bredeney

Dr. med. Karl-Heinz Rietzkow  
Mannesmann-Röhrenwerke AG  
Wiesenstraße 36  
4330 Mülheim a.d. Ruhr

Prof. Dr. med. Friedrich Ritzl  
Klinikum Barmen  
Klinik für Nuklear-Medizin  
Heunerstraße 40  
5600 Wuppertal 2

Dr. med. K. Röper  
Hoffmannsallee 6  
4190 Kleve

Dr. med. Theodora Ruks  
Mannesmann Hüttenwerke AG  
- Betriebsarztzentrum -  
4100 Duisburg 25

Dr. med. Hans Scamoni  
Kraftwerk Union AG  
4330 Mülheim a.d. Ruhr

Dr. med. Franz Schlüter  
TÜV Rheinland e. V.  
Feuerdomstraße 1-3  
5620 Velbert 1

Dr. med. Anke Schmidbauer  
Rheinisch-Westfälischer TÜV e. V.  
Steubenstraße 53  
4300 Essen 1

Dr. med. Peter Schmidt  
Rheinberger Straße 400  
4132 Kamp-Lintfort

Dr. med. Karl Schmidt-Bleibtreu  
Berufsgenossenschaftliches  
Arbeitsmedizinisches Zentrum  
Flughafen  
4000 Düsseldorf 30

Dr. med. Kurt Schrader  
Mannesmann Hüttenwerke AG  
- Betriebsarztzentrum -  
4100 Duisburg 25

Dr. med. Wolfgang Schrader  
Renteilichtung 8-10  
4300 Essen-Rellinghausen

Dr. med. Hans Schroer  
Bundesbahndirektion Essen  
Bismarckplatz 1  
4300 Essen 1

Dr. med. Holger Schütt  
Johanna-Etienne-Krankenhaus  
Am Hasenberg 467  
4040 Neuss 1

Thomas Sindern  
Am Bielstein 61  
4300 Essen 18

Dr. med. Paul Stark  
St.-Antonius-Hospital  
Forstweg 18  
4190 Kleve 1

Dr. med. Hubert Steinkamp  
Steinstraße 35  
4000 Düsseldorf

Dr. med. Klaus Stephan  
Stromstraße 1  
4100 Duisburg 14

Dr. med. Theodor Surmann  
Alte Eichen 14  
4300 Essen

Dr. med. Rainer Thämmig  
St.-Clemens-Hospital  
4170 Geldern 1

Prof. Dr. med. Henning Vosberg  
Medizinische Einrichtungen  
der Universität Düsseldorf  
Moorenstraße 5  
4000 Düsseldorf 1

Dr. med. Marie-Luise Walden  
TÜV Rheinland e. V.  
Postfach 148  
4050 Mönchengladbach 1

Prof. Dr. med. F. Wendt  
Evangelisches Krankenhaus  
Pattbergstraße 1-3  
4300 Essen 16

Dr. med. Hubert Wichert  
Langmannskamp 34  
4300 Essen 14

Dr. med. Ernst von Wnuck  
Kruppstraße 22  
4000 Düsseldorf

Dr. med. Wolfgang Worringen  
Ruhrgas AG  
Huttropstraße 60  
4300 Essen 1

Dr. med. Elmar Wüstefeld  
Bayer AG, Werk Uerdingen  
- Ärztliche Abteilungen -  
4150 Krefeld-Uerdingen

Dr. med. Herbert Zippel  
Jägerhofstraße 129  
5600 Wuppertal 1

#### Regierungsbezirk Köln

Dr. med. Heinz Beckers  
Werksärztlicher Dienst KHD  
5000 Köln 80

Dr. med. Klaus Biswanger  
TÜV Rheinland e. V.  
Postfach 1568  
5100 Aachen 1

Dr. med. Ulrich Blankenstein  
Rhein. Braunkohlenwerke AG  
- Arbeitsmedizinisches Zentrum -  
Wickratherhofweg 27  
5000 Köln-Weiden

Dr. med. B. Buchenau  
Internist  
Krefelder Straße 225  
5100 Aachen

Dr. med. Hans Werner Chriske  
Stadt Köln  
Neumarkt 15-21  
5000 Köln 1

Dr. med. Hans M. Christinneck  
Bundesministerium des Innern  
Graurheindorfer Straße 198  
5300 Bonn 1

Dr. med. Rudolf Cipura  
Versorgungsamt Aachen  
Kurbrunnenstraße 5  
5100 Aachen

Dr. med. Helmut Cronemeyer  
Hoechst AG, Werk Knapsack  
5033 Knapsack

Dr. med. Wilhelm Distelmaier  
Stettiner Straße 14  
5205 St. Augustin

Dr. med. Gertrud Eggers-Biffar  
Lahnstraße 4  
5205 St. Augustin

Dr. med. Jakob Eich  
Ford-Werke AG  
Henry-Ford-Straße  
5000 Köln-Niehl

Marianne Ewald  
Ärztin für Allgemeinmedizin  
Stegwiese 12  
5000 Köln 80

Prof. Dr. med. Ludwig E. Feinendegen  
Institut für Medizin der Kernforschungsanlage  
Jülich GmbH  
5170 Jülich 1

Dr. med. Friedhelm Gierse  
Geibelstraße 20  
5000 Köln-Lindenthal

Prov.-Doz. Dr. med. habil.  
Johannes Haas  
Kölner Straße 170  
5270 Gummersbach 31

Dr. med. Gerd Herold  
August-Haas-Straße 43  
5000 Köln 60

Dr. med. Uwe C. Heukamp  
Arzt für innere Krankheiten  
Quirinstraße 7  
5300 Bonn 1 (Dottendorf)

Prof. Dr. med. Walter Hoeffken  
Strahleninstitut der AOK  
Machabäerstraße 19-27  
5000 Köln 1

Dr. med. Hansgert Hülbach  
Eich 47-49  
5632 Wermelskirchen

Dr. med. Klaus Jacobs  
Degussa, Werk Wesseling  
Kölner Straße 187  
5047 Wesseling 1

Dr. med. Hermann Jung  
Medizinaldirektor  
Universität Köln  
Classen-Kappelmann-Straße 1 a  
5000 Köln-Lindenthal

Dr. med. Adolf Krebs  
Ministerialrat  
Bundesministerium für Arbeit  
und Sozialordnung  
Kennedy-Allee 105-107  
5300 Bonn

Dr. med. Hans Kühn  
Kreiskrankenhaus Mechernich  
Stiftsweg 18  
5353 Mechernich

Dr. med. Hans Küpper  
Leiter des Betriebsärztl. Dienstes  
der Kernforschungsanlage Jülich GmbH  
5170 Jülich 1

Prof. Dr. med. Heinrich Kutzim  
Nuklearmedizinische Abteilung  
der Universitätskliniken  
Joseph-Stelzmann-Straße 9  
5000 Köln 41

Dr. med. E. Laufenberg  
Facharzt für Radiologie  
Ebertplatz 2  
5000 Köln 1

Dr. med. Friedrich-Wilhelm Liehr  
Görlitzer Straße 15  
5300 Bonn 1

Dr. Martin Lindke  
Bahnhofstraße 28  
5110 Alsdorf

Dr. med. Annemarie Maintz  
St. Josef-Hospital  
Hospitalstraße 45  
5210 Troisdorf

Dr. med. Dorothea Müller  
Wiehler Straße 30  
5000 Köln 91

Dr. med. Josef Müller  
RWE-Betriebsverwaltung Weisweiler  
- Werksärztlicher Dienst -  
Postfach 7249  
5180 Eschweiler

Gino Niedeggen  
Stationsarzt  
Luisenhospital Aachen  
Boxgraben 99  
5100 Aachen

Dr. med. Renate Pfeil  
TÜV Rheinland e. V.  
- Arbeitsmedizinisches Zentrum -  
Frankfurter Straße 200  
5000 Köln

Dr. med. Hans-Friedmund Rittel  
Kammerbruchstraße 36  
5107 Simmerath

Dr. med. Ulrich Roeber  
Porzer Straße 99  
5000 Köln

Dr. med. C. Rosarius  
Ebertplatz 2  
5000 Köln 1

Dr. med. Josef Schmitt  
Kreismedizinalkdirektor  
Gesundheitsamt des Erftkreises  
Friedrich-Ebert-Straße 11  
5030 Hürth-Hermülheim

Dr. med. Lutz Schröder  
Am Maximienkreuz 15  
5042 Erftstadt-Ahrem

Dr. med. Gerhard W. Sewekow  
Kolfshausstraße 9  
5300 Bonn 2

Dr. med. Josef Stosberg  
Rheinische Olefinwerke  
Brühler Straße  
5047 Wesseling

Dr. med. Bruno Thomas  
Betriebsarzt der Interatom  
Friedrich-Ebert-Straße  
5060 Bergisch-Gladbach 1

Dr. med. Otto Tuschy  
Bundesbahnarzt  
Bundesbahndirektion Köln  
Am alten Ufer 36  
5000 Köln 1

Dr. med. Heidemarie Vogel  
Peenestraße 1  
5300 Bonn 1

Dr. med. Reinhard Vorhold  
Maisweg 7  
5000 Köln 41

Dr. med. Elmar Waterloh  
Rhein. Westf. Techn. Hochschule  
Roermonder Straße 7-9  
5100 Aachen

Dr. med. Georg Zerlett  
Rhein. Braunkohlenwerke AG  
- Arbeitsmedizinisches Zentrum -  
Wickrathhofweg 27  
5000 Köln-Weiden

Dr. med. Horst Zöllick  
Im Blankert 13  
5300 Bonn 3

**Regierungsbezirk Münster**

Dr. med. Kurt Althaus  
Ltd. Medizinaldirektor  
Gesundheitsamt Münster  
4400 Münster

Dr. med. Inge Becker  
Munckelstraße 13  
4650 Gelsenkirchen

Dr. med. Werner Becker  
Lindenhof 2  
4350 Recklinghausen

Dr. med. Herbert Biermann  
Zum Welleken 10  
4630 Ibbenbüren

Dr. med. Erwind Brand  
Vossweg 20  
4710 Lüdinghausen

Prof. Dr. med. Theodor Göbbeler  
Marienhospital Gelsenkirchen  
Virchowstraße 135  
4650 Gelsenkirchen

Dr. med. Josef Große-Vorholt  
Buchholtzstiege 3 a  
4280 Borken

Dr. med. Rudolf Große-Vorholt  
St. Marien-Hospital Borken  
Am Boltenhof 7  
4280 Borken

Dr. med. Peter Hellmann  
Thyssen Schalker Verein GmbH  
Postfach 1767  
4650 Gelsenkirchen

Dr. med. Karl Herweg  
Vertrauensärztliche Dienststelle  
bei den Chemischen Werken Hüls AG  
4370 Marl 1

Dr. med. Carl Keller  
Kreisobermedizinalrat  
Gesundheitsamt  
4410 Warendorf

Dr. med. Gabriele Kracht  
Marienhospital Gelsenkirchen  
Virchowstraße 135  
4650 Gelsenkirchen

Dr. med. Reinhard Kujat  
Bodelschwingh-Krankenhaus  
4530 Ibbenbüren

Dr. med. Anita Lorenz  
Ltd. Medizinaldirektorin  
Gesundheitsamt Bottrop  
Gladbecker Straße 66  
4250 Bottrop

Dr. med. Lambert Menke  
Clemens-Hospital  
Duesbergweg  
4400 Münster

Dr. med. Helmut Müller  
Bahnhofstraße 1-5  
4400 Münster

Dr. med. Dieter Niedling  
Ravardistraße 20  
4290 Bocholt

Dr. med. Rainer Nierhoff  
Weststraße 60-62  
4530 Ibbenbüren 1

Dr. Ilse Oberwittler  
Birkenweg 65  
4400 Münster

Dr. med. Regine Plück  
Liegnitzstraße 10  
4422 Ahaus

Dr. med. Ali-Akbar Ressa  
Ltd. Arzt d. nuklearmed. Abt.  
St. Franziskus-Hospital  
Hohenzollernring 72  
4400 Münster

Dr. med. Otfried Schmidt  
Niefeldstraße 23 a  
4660 Gelsenkirchen-Buer

Dr. med. Marion Schneider  
Riegelstraße 13 a  
4440 Rheine

Dr. med. O. Wolfgang Schröder  
Katharinenstraße 12  
4270 Dorsten

Dr. med. Klaus Seegelken  
Goethestraße 4  
4350 Recklinghausen

Volkher Temme  
Ltd. Betriebsarzt  
Bulmker Straße 70  
4650 Gelsenkirchen

Dr. med. Norbert Tenkhoff  
Ltd. Werksarzt  
Chemische Werke Hüls AG  
4370 Marl 1

Dr. med. Gero Thiede  
Arzt für Radiologie  
Alter Steinweg 47/Bolandgasse  
4400 Münster

Dr. med. Christian Will  
St. Agnes-Hospital  
4290 Bocholt

Dr. med. Rolf Zelaß  
Käthe-Kollwitz-Straße 18  
4712 Werne

- MBl. NW. 1984 S. 555.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X